

nicht nur von einem „habitualiter“ bestimmten Orte zu verstehen sind, sondern auch von einem Orte „per modum actus designato vel ad normam can. 910, § 1, electo“⁴⁾. Ausnahmsweise genügt also auch zur Gültigkeit der Beichte ein gemäß can. 910, § 1, erwählter Ort. Wenn nämlich Frauen bei Krankheit oder in einem sonstigen Notfalle erlaubterweise außerhalb eines Beichtstuhles beichten dürfen, kann dies auch einer Klosterfrau nicht verwehrt werden. Doch darf der Beichtvater die Klugheit nicht außer acht lassen. Somit kann die Frage, ob im geschilderten Kasus die Beichte, bzw. Absolution im Sprechzimmer gültig ist, mit Ja beantwortet werden.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Ein merkwürdiger Fall von dissimulatio sacramenti. Ein Aushilfspriester wird zu einem sterbenden Bauern gerufen. Er begibt sich in das betreffende Haus, in dem sich viele Leute aus der Nachbarschaft zur heiligen Handlung eingefunden hatten. Nach Beichte und Wegzehrung kündigt der Priester an, daß er nun dem Schwerkranken die heilige Ölung spenden werde, und ermuntert zum Gebete. Er wollte nun das Gefäß mit dem heiligen Krankenöle öffnen, aber es gelang ihm trotz aller Mühe nicht. Was nun tun? Nach Hause konnte er nicht zurückkehren, da der Weg weit war und der Kranke schon im Sterben lag. Er wollte aber auch den Kranken und die guten Leute nicht enttäuschen und so verfiel er auf einen merkwürdigen Ausweg. Er täuschte die Ölsalbung vor, indem er die betreffenden Körperstellen bloß mit dem Kreuze bezeichnete und dann mit Watte „abwischte“. Die vorgeschriebene sakramentale Form gebrauchte er nicht. Auf dem Heimwege machte sich der Priester wegen seines Vorgehens schwere Selbstvorwürfe. Eine nachträgliche Spendung der Letzten Ölung war nicht mehr möglich, da der Kranke bald starb. Da dieser gebeichtet und die heilige Wegzehrung empfangen hatte, war für sein Seelenheil nichts zu befürchten.

Wie ist nun das Vorgehen des Priesters zu beurteilen? Das Sakrament der Letzten Ölung kam selbstverständlich nicht zustande, da die wesentlichen Bestandteile der Materie und Form völlig fehlten. Es lag eine Dissimulation eines Sakramentes vor, die darin besteht, daß eine nichtsakramentale Handlung, die dem Sakramente ähnlich ist, gesetzt wird. Dabei wird zugelassen oder gar beabsichtigt, daß sie für eine wirkliche Sakramentspendung gehalten wird. Man könnte in diesem Falle auch von einer Verschleierung der Nichtspendung eines Sakramentes sprechen.

Die Dissimulation ist im Gegensatz zur Simulation, bei der wesentliche Teile des Sakramentes verwendet werden, aus einem entsprechend schweren Grunde erlaubt. Nur ein entsprechender Grund rechtfertigt die Täuschung anderer. Der hl. Alphons führt folgendes Bei-

⁴⁾ AAS XXVII (1935), pag. 92.

spiel an: „... E converso omnes dicunt licitum esse confessario, super indispositum aliquid orare, et dare crucem, ne ejus indispositio prodatur; quamvis alii reputent eum absolutionem recipere; quia ex una parte tenetur confessarius non prodere indignitatem poenitentis in confessione cognitam . . . Ex altera parte haec non est proprie simulatio administrationis sacramenti, quia verba illa respectu sacramenti indifferenter se habent“¹⁾. Auch die Dissimulation eines Sakramentes ist immer verboten, wenn sie „in contemptum religionis“ gefordert wird, wenn sie mit der Eucharistie vorgenommen wird (Gefahr des Götzendienstes!) oder wenn sie zum öffentlichen Schaden gereicht (z. B. bei der Priesterweihe).

Ob in unserem Falle objektiv ein entsprechend schwerer Grund vorhanden war, der die Dissimulation des Sakramentes der Letzten Ölung rechtfertigte, ist zu bezweifeln. Der Priester hätte die Umstehenden über die Unmöglichkeit, die Kapsel zu öffnen, aufklären können. Praktisch hätte auch die Möglichkeit bestanden, diese einige Minuten in warmes Wasser zu stellen. Dann wäre sie zu öffnen gewesen. Für den betreffenden Priester lag allerdings ein casus perplexus vor, und das entschuldigt ihn von einer subjektiv schweren Schuld.

Wien

P. Alois Bogsrucker S. J.

Mitteilungen

Jesus und die Frau. Die Segnungen des Christentums für die Frau werden in ihrem vollen Umfang erst erfaßt, wenn man weiß, wie wenig die Frau in der vorchristlichen Welt galt. Die Träger der politischen Macht in Palästina zur Zeit Jesu, die Römer, hielten die Frau vom öffentlichen Leben fern — sie war als Familienmutter auf das Haus beschränkt, als Freudenmädchen oder geschiedene Frau durch die neuen Sitten emanzipiert und weit entfernt, die wichtige Stellung einzunehmen, die ihr 2000 Jahre Christentum heute gesichert haben. Wenn Tacitus in seinem Germanenbuch den Römerinnen die germanische Frau als Beispiel reiner Sitte, der Treue, der Schamhaftigkeit und Fruchtbarkeit vor Augen stellte, so folgt daraus, wie sehr die Frau unter dem Joch triebhafter, leidenschaftlicher Männer geknechtet und versklavt war. Eine ähnliche Geringschätzung der Frau ergibt sich aus den zynischen Äußerungen des Frauenfeindes Seneca und dem Spott des Petreius über die Frauen ihrer Zeit.

Während die Frau im Orient mit ihrer bescheidenen Rolle zufrieden war, so daß es dort keine Frauenfrage geben konnte, empfand die Frau im freiheitsliebenden Griechenland ihr Haremsdasein immer schwerer. Im Hinblick hierauf läßt Goethe Iphigenie sprechen: „Ich rechte mit den Göttern nicht, allein der Frauen Zustand ist beklagenswert!“

¹⁾ Theologia Moralis S. Alphonsi de Ligorio III (Parisiis 1862), pag. 383 s.